ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

D.LIVE GmbH & Co. KG

für die Objekte:
MERKUR SPIEL-ARENA
PSD BANK DOME
Mitsubishi Electric HALLE
CASTELLO Düsseldorf
alltours Kino

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen 3
§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter 3
§ 4 Vertragsgegenstand 3
§ 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten, Umsatzsteuer 4
§ 6 Übergabe, Rückgabe 5
§ 7 Bewirtschaftung, Merchandising, ... 5
§ 8 Garderoben, Toiletten, 24-h Stelle 5
§ 9 Tickets, Akkreditierung, Ausweissystem 5
§ 10 Parkplatzregelung 5
§ 11 Werbung, Promotion Aktionen 6
§ 12 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen 6
§ 13 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe 6
§ 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten 6
§ 15 Haftung des Veranstalters 7
§ 16 Haftung von D.LIVE 7
§ 17 Rücktritt, Kündigung 8
§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung 8
§ 19 Höhere Gewalt 8
§ 20 Ausübung des Hausrechts 9
§ 21 Abbruch von Veranstaltungen 9
§ 22 Datenverarbeitung, Datenschutz 9
§ 24 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand, ... 10
§ 25 Salvatorische Klausel 10

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) der D.LIVE GmbH & Co. KG (nachfolgend D.LIVE genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik. Sie gelten insbesondere für Veranstaltungen in den folgenden Objekten (nachfolgend Versammlungsstätte genannt):

- **MERKUR SPIEL-ARENA**
- **PSD BANK DOME**
- **Mitsubishi Electric HALLE**
- **CASTELLO Düsseldorf**
- **alltours Kino**

2. Unsere AVB gelten ausschließlich. Zusätzliche und/oder widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn D.LIVE sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen des Vertragsschlusses auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere AVB ferner in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

3. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.

3. Übersendet D.LIVE noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an D.LIVE sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.

4. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch ein Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter

1. Vertragspartner sind die D.LIVE als Betreiberin der Versammlungsstätte und der Vertragspartner als Nutzer der Versammlungsstätte (nachfolgend **Veranstalter** genannt). Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch, hat er dies gegenüber D.LIVE offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber D.LIVE zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner von D.LIVE für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter" nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch D.LIVE.

2. Der Veranstalter hat D.LIVE vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung von D.LIVE die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen" wahrnimmt.

3. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung der Versammlungsstätte, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Veranstaltungsvertrag oder als Anlage zum Veranstaltungsvertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Vertragspartner/Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Veranstalter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

2. Veränderungen an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von D.LIVE und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Erforderliche behördliche Genehmigungen (Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen) sind über D.LIVE zu beantragen und abzuwickeln. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

3. Soweit dem Veranstalter nicht die gesamte Versammlungsstätte überlassen wird, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Veranstalter, deren Besucher und durch D.LIVE zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

4. D.LIVE ist berechtigt, aus sicherheitstechnischen und/oder betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassene Versammlungsstätte zu betreten.

§ 5 Nutzungsentgelte, Preisanpassung, Betriebskosten, Nebenkosten, Umsatzsteuer

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt einschließlich der zu leistenden Vorauszahlungen ergibt sich aus dem Veranstaltungsvertrag oder aus einer diesem Vertrag beigefügten Leistungs- und Kostenübersicht (Kalkulation). Sie basiert auf der Veranstaltungsplanung des Veranstalters zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den für den Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preislisten. Sofern der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als 4 Monate beträgt, ist D.LIVE berechtigt, die Preise vor der Veranstaltung nach billigem Ermessen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen. Eine Erhöhung der Entgelte kommt in Betracht und eine Ermäßigung der Entgelte ist vorzunehmen, wenn Änderungen z. B. bei Tarifverträgen, Material- oder Herstellungskosten, Energiekosten oder Betriebskosten oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer für D.LIVE veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. bei den Kosten für Löhne infolge von Tarifabschlüssen, dürfen nur in dem Umfang für eine Entgelterhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Energiekosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Entgelte von D.LIVE zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. D.LIVE wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Entgeltänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Vertragspartner ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen; im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt. D.LIVE wird den Vertragspartner über die Änderung der Entgelte unverzüglich in Textform unterrichten. Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung am Leistungsort geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der geänderten Kalkulation bzw. Kosten- und Leistungsübersicht an den Veranstalter.

3. Der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Polizei, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter ebenso zu tragen wie die von diesen Diensten zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Sachmittel.

4. Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist D.LIVE berechtigt, vor der Veranstaltung angemessene Sicherheitsleistungen (Kaution, Vorauszahlung) zu verlangen.

5. Die vollständige Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung am Ende der Vertragslaufzeit auf Basis der erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

6. Soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, sind Zahlungen nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen, auf das Konto von D.LIVE zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die D.LIVE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt D.LIVE vorbehalten.

7. D.LIVE hat gem. § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung bei der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen verzichtet und zu den Baukosten im Rahmen der Errichtung des Gebäudes den Vorsteuererstattungsanspruch geltend gemacht. Der Veranstalter versichert, dass er den Vertragsgegenstand ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG). Für den Fall der (teilweisen oder vollständigen) Überlassung der Veranstaltungsräume- und -flächen durch den Veranstalter, wird der Veranstalter diese Verpflichtung seinem/seinen Vertragspartner(n) gleichfalls auferlegen und seinerseits im Zuge der Überlassung auf die Steuerbefreiung der Umsätze i. S. d. § 9 UStG verzichten, also zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Regelung kann der D.LIVE ein hoher Schaden entstehen, den der Veranstalter im Falle eines Verstoßes zu ersetzen hat.

§ 6 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Versammlungsräume und -flächen ist der Veranstalter auf Verlangen von D.LIVE verpflichtet, die Versammlungsstätte einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt D.LIVE vom Veranstalter die Benennung eines entscheidungsbefugten Vertreters, hat dieser auf Anforderung von D.LIVE an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.

2. Werden während der Vertragslaufzeit Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand festgestellt, so hat der Veranstalter diese D.LIVE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verlangt eine Seite (D.LIVE oder der Veranstalter) die Anfertigung eines Übergabeprotokolls, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind, so hat die andere Seite daran mitzuwirken. Derjenige, der das Protokoll verlangt, hat es zu erstellen.

3. Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Vertragslaufzeit eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit können die eingebrachten Sachen von D.LIVE zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden; für diese zurückgelassenen Sachen haftet D.LIVE nicht. D.LIVE ist berechtigt, diese zurückgelassenen Sachen, die bis auf einen Tag nach Ende der Vertragslaufzeit nicht abgeholt worden sind, auf Kosten des Veranstalters bei einer Speditionsfirma einzulagern.

§ 7 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Der Veranstalter ist grundsätzlich nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen selber oder durch Dritte auf dem Gelände oder in den Veranstaltungsräumen und -flächen anzubieten bzw. in die Veranstaltungsräume und -flächen einzubringen. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume- und -flächen steht allein D.LIVE und den mit D.LIVE vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.

2. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von D.LIVE über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z. B. Merchandiser, Tabakwarenverkäufer u. ä. zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch D.LIVE wird festgelegt, ob bzw. in welcher Höhe der Veranstalter zusätzliche Nutzungsentgelte und/oder Anteile am Umsatzerlös an D.LIVE zu zahlen hat.

§ 8 Garderoben, Toiletten, 24-h Stelle

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten, sowie die 24h Stelle erfolgt ausschließlich durch D.LIVE und die mit ihr verbundenen ortskundigen Servicefirmen. Für die Bewachung der Eingänge der Nutzungsobjekte ist ganztags eine Bewachung erforderlich. Die Bewirtschaftungs- und Bewachungskosten sind vom Veranstalter nach Rechnungsstellung zu zahlen.

2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis vereinbart werden.

3. Ist durch D.LIVE keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Veranstalter gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Veranstalter das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 9 Tickets, Akkreditierung, Ausweissystem

1. Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf (z. B. Tages- oder Abendkasse) bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen dem Veranstalter.

2. Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten genehmigungspflichtigen Aufplanung (Bestuhlungspläne) sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit D.LIVE abzustimmen. Die Karten müssen entsprechend der freigegebenen Kapazitäten im jeweiligen Kartenvertriebssystem getrennt angelegt werden. Entsprechend ist beim Vertrieb von Harttickets zu verfahren. Der Veranstalter ist vor Abstimmung dieser Punkte mit dem D.LIVE nicht berechtigt, mit dem Kartenvorverkauf für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Veranstalter aus Sicherheitsgründen auf Anforderung von D.LIVE verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

3. Der Veranstalter ist auf Anforderung von D.LIVE verpflichtet das Ausweissystem bzw. die Akkreditierungsmaßnahmen von D.LIVE für alle eigenen Mitarbeiter und beauftragten Dienstleister anzuwenden.

4. Der Veranstalter ist verpflichtet, der D.LIVE jederzeit auf Verlangen die aktuellen Vorverkaufszahlen mitzuteilen und durch Rapporte zu belegen.

§ 10 Parkplatzregelung

1. Für Besucher der Veranstaltung stehen in Abhängigkeit von weiteren Veranstaltungen eine begrenzte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze auf dem Gelände oder im Umfeld der Versammlungsstätte zur Verfügung.

2. Sofern Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen zum Einsatz kommen, dürfen diese nur auf hierfür geeigneten Flächen in Abstimmung mit D.LIVE abgestellt werden; dies hat der Veranstalter vorher mit D.LIVE abzustimmen.

§ 11 Werbung, Promotion Aktionen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in der Versammlungsstätte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch D.LIVE; dies gilt auch für Promotion Aktionen. Sie müssen durch den Veranstalter schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang, Sicherheitsanforderungen und Kosten mit D.LIVE abgestimmt werden. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf die Nutzungsüberlassung von Werbeflächen (z. B. Videowürfel, Digitale Screens, Plakatflächen, etc.).

2. D.LIVE ist nicht verpflichtet, bereits vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung durch D.LIVE.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er Veranstalter ist und nicht D.LIVE die Veranstaltung durchführt.

4. Bei der Nennung des Namens der Versammlungsstätte auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet), Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug der Versammlungsstätte sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellt.

§ 12 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch D.LIVE.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. D.LIVE ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. D.LIVE hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

§ 13 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. D.LIVE kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Veranstalter verlangen.

2. Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann D.LIVE vom Veranstalter die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

3.Für alle durch den Vertragspartner beauftragten Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Vertragspartners.

§ 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten auf eigene Kosten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen - soweit nicht in diesen AVB oder im Veranstaltungsvertrag anders festgelegt - einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Nordrhein-Westfälischen Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO), des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

3. Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Im Hinblick auf alle sicherheitsrelevanten Anzeige- und Genehmigungspflichten sind im Übrigen die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ von D.LIVE zu beachten.

4. Der Veranstalter trägt alle aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern selbst. Die Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

§ 15 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen für die Dauer des Nutzungsverhältnisses.

2. Der Veranstalter hat die von D.LIVE überlassenen Flächen in dem Zustand an D.LIVE zurückzugeben, in dem er sie von D.LIVE übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

4. Der Veranstalter stellt D.LIVE von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, unwiderruflich frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen D.LIVE in der Versammlungsstätte verhängt werden können.

5. Der Veranstalter stellt D.LIVE unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens
  5.000.000,- Euro (fünf Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens
  1.000.000,- Euro (einer Million Euro)

abzuschließen und D.LIVE gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

D.LIVE steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Veranstalters abzuschließen.

§ 16 Haftung von D.LIVE

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung von D.LIVE auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit D.LIVE bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit eines Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen angezeigt wird.

2. Die Haftung von D.LIVE für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadens-ersatzpflicht von D.LIVE für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. D.LIVE haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Absage, Einschränkung oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von D.LIVE, haftet D.LIVE nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

5. D.LIVE übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit D.LIVE keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Veranstalters im Einzelfall erfolgt durch D.LIVE gegen Kostenerstattung durch den Veranstalter die Stellung einer speziellen Bewachung.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von D.LIVE.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist auch für D.LIVE ausgeschlossen.

§ 17 Rücktritt, Kündigung

1. D.LIVE ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Überlassung der Versammlungsstätte an einen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung

2. D.LIVE ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

3. Macht D.LIVE vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält es den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Ist der Veranstalter eine Agentur so steht D.LIVE und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Veranstaltungsvertrag mit D.LIVE vollständig übernimmt und seine Bereitschaft dazu erklärt, auf Verlangen von D.LIVE angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung

Führt der Veranstalter aus einem von D.LIVE nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat D.LIVE die Wahl, gegenüber dem Veranstalter statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten. Bei Absage der Veranstaltung:

- bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- danach 90 %.

Jede Absage der Veranstaltung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

§ 19 Höhere Gewalt

1. Sollte die Erfüllung einer vertraglichen Pflicht durch eine der Parteien direkt oder indirekt infolge eines nach Vertragsschluss eintretenden, von außen kommenden, außergewöhnlichen und nicht voraussehbaren Ereignisses beeinträchtigt werden, das selbst bzw. dessen Auswirkungen auch durch äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die betroffene Partei nicht abgewendet oder unschädlich gemacht werden konnte („höhere Gewalt"), werden die Parteien für den Zeitraum und insoweit wie die Beeinträchtigung besteht, von ihren jeweiligen wechselseitigen Leistungspflichten entbunden; dies gilt nicht für Kosten für bereits erbrachte Leistungen. Die von höherer Gewalt betroffene Partei haftet auch nicht für Kosten und Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten wegen der Nichterfüllung oder der verspäteten Erfüllung entstehen. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern oder von Teilnehmern sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedoch insbesondere:

a) Naturereignisse, Überschwemmungen, Blitzschlag, Sturm, Erdbeben, Feuer, Explosion;
b) Krieg, kriegerische Auseinandersetzung, Terror, Sabotage, Piraterie, Aufruhr, Rebellion;
c) Importverbote, Exportverbote, Embargos;
d) rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen;
e) Energiemangellagen (insbesondere die Nichtverfügbarkeit, Rationierung oder Beschränkung der Verwendung von Strom, Gas und Treibstoffen);
f) Cyberattacken, bzw. das unbefugte Eindringen in informationstechnische Systeme;
g) behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Maßnahmen;
h) sonstige Betriebsstörungen, die durch ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der D.LIVE verursacht werden.

Die von höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich über den Eintritt sowie die Art und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses höherer Gewalt, bzw. dessen Auswirkungen, informieren und im gleichen Maße auch dann, sobald das Ende des

Ereignisses höherer Gewalt, bzw. seiner Auswirkungen, absehbar ist.

Sollte das Ereignis höherer Gewalt, bzw. dessen Auswirkungen, länger als zwei Monate ununterbrochen andauern, oder sollte die beeinträchtigte vertragliche Pflicht eine Fixleistung sein, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, bzw. von diesem zurückzutreten.

2. Abweichend von Ziffer 1 Satz 1 liegt die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalters oder auf Anordnung von Behörden führen können, in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über “Absage, Ausfall der Veranstaltung" der vorliegenden AVB Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. D.LIVE und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

2. Dem Veranstalter steht innerhalb der Versammlungsstätte das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben D.LIVE zu. Der Veranstalter ist verpflichtet, innerhalb des überlassenen Veranstaltungsräume und -flächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, wird der Veranstalter auf Anforderung durch diesen unterstützt.

3. Den von D.LIVE beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zur Versammlungsstätte einschließlich aller veranstaltungsspezifisch genutzter Sonderflächen zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann D.LIVE vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist D.LIVE berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters/Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Datenverarbeitung, Datenschutz

1. D.LIVE überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an D.LIVE übermittelten personenbezogene Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von D.LIVE zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt D.LIVE die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

3. Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts-/ und Rettungsdienst übermittelt werden.

4. D.LIVE behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von eigener Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte per Email an datenschutz@d-live.de gerichtet werden. Weitere Informationen unter: https://www.d-live.de/datenschutz/

5. Sollte im Zuge der Wartung von Software bei D.LIVE ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

6. D.LIVE verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom Veranstalter erhält solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre betragt.

Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird D.LIVE auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die D.LIVE über ihn gespeichert hat.

§ 24 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand,

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Ist der Veranstalter Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland wird für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB und/oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die ungültige Regelung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.